

## Kategorisierung der Landesgeologie in Bezug auf geogene Naturgefahren bei Widmungsverfahren

Auszug aus der Tiroler Bauordnung, LGBI Nr. 94/2001, Kundmachung der Landesregierung vom 23. Oktober 2001 über die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 1998

- 2. Abschnitt: Bebauungsbestimmungen
- § 3 Grundstücke für bauliche Anlagen
- (2) Auf Grundstücken, die einer Gefährdung durch Lawinen, Hochwasser, Wildbäche, Steinschlag, Erdrutsch oder andere Naturgefahren ausgesetzt sind, sind der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden sowie die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden nur unter der Voraussetzung zulässig, dass durch die Anordnung oder die bauliche Beschaffenheit des Gebäudes oder durch sonstige bauliche Vorkehrungen im Bereich des Gebäudes ein im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck ausreichender Schutz vor Naturgefahren gewährleistet ist. Soweit Gefahrenzonenpläne vorhanden sind, ist bei der Beurteilung der Gefahrensituation darauf Bedacht zu nehmen.

Seitens der Landesgeologie werden bei derartigen Fragestellungen prinzipiell 3 Kategorien unterscheiden. Es sind dies:

## Kategorie 1:

Hier sind keine geogen bedingten Beeinträchtigungen zu erwarten, eine Widmung z.B. als Bauland oder als Gewerbegebiet ist ohne Auflagen aus geologischer Sicht möglich.

## Kategorie 2:

Hier sind geologisch bedingte Gefährdungen nicht auszuschließen, eine Widmung ist jedoch unter Einhaltung gewisser Vorschreibungen möglich und vertretbar.

Derartige Vorschreibungen können z. B. sein:

- Verstärkte Ausbildung bergseitiger Gebäudewände
- Verbieten von Fenstern und Türen entlang bergseitiger Gebäudewände
- Errichtung von Schutzzäunen oder Dämmen vor Baubeginn des jeweiligen Gebäudes etc.

Üblicherweise werden diese Auflagen vom Bauwerber zu erfüllen sein und müssen im Normalfall im Zuge der Bauverhandlung vorgeschrieben werden.

## Kategorie 3:

Hier ist aufgrund der geogenen Gefahren eine Widmung keinesfalls möglich oder erst dann möglich, wenn vorher durchzuführende Schutzmaßnahmen in geeigneter Weise abgeschlossen sind. In Kategorie 3 fallen Maßnahmen, die in ihrer Dimension deutlich über Maßnahmen der Kategorie 2 liegen und jedenfalls eine großen Aufwand bedeuten, oder nicht mehr vom Bauwerber allein durchgeführt werden können (z.B. Inanspruchnahme von fremdem Grund, etc.).

• Derartige Schutzmaßnahmen sind z.B. Felssicherungen, Schutzdämme und Steinschlagnetze Dies bedeutet auch, dass es sich dabei um Schutzmaßnahmen handelt, die nicht vom späteren Besitzer, sondern im Vorlauf (z.B. von der Gemeinde) durchzuführen sind.

© Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Allg. Bauangelegenheiten, FB Landesgeologie (2018)